



IV, 12. 4.

3, 493.

343.



**S**on Gottes Gnaden, **Friederich,**  
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und  
 Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in  
 Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
 Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein  
 und Tonna, &c. &c.

**Liebe Getreue !**

Nachdem Wir vor nöthig befunden, wegen einiger der Münzen halber in  
 Unsern hiesigen Landen zeithero wahrgenommenen Unordnung und überhand  
 genommener geringhaltiger Geld-Sorten, eine Verordnung ins Land ergehen  
 zu lassen; Als ha davon beygehend Exemplaria zu empfangen, und ist dabey hiermit Unser  
 Begehren wolle dieselbe auf den 23. hujus behörig publiciren, und daß von der Publication an,  
 solcher unverbrüchlich nachgelebet werden möge, fleißige Aufsicht führen. An  
 dem geschicht Unsere Meynung.

Datum Friedensteyn, den 4. Aprilis 1744.

**Friederich, S. J. S.**





**Sone Friederich,**  
**Herkog zu'n und Westphalen, Land-**  
**Graf in Lu Henneberg, Graf zu der**  
 vna, 2c.



in Fürstenthum und Landen, aller vorge-  
 bennoch verschiedene geringhaltige Münz-  
 igen Landen im Lauff gewesene Münzen  
 nehmen nach sogar einige von Uns an-  
 ein proportionirliches quantum  
 Wandel in einem höhern Preis denen  
 nichts anders als eine unvermeidliche  
 und Nachtheil entstehen kan; Als seynd

**Antepon**

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





# Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land- Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Lonna, &c.



zum kund und zu wissen: Demnach zeithero in Unsern hiesigen Fürstenthum und Landen, aller vorgekehrten Anstalten und ergangenen Verordnungen ungeachtet, democh verschiedene geringhaltige Münzsorten von Zeit zu Zeit sich häufig eingeschlichen, die in hiesigen Landen im Lauff gewesene Münzen hingegen sich fast gänzlich verlohren, hiernächst auch dem Vernehmen nach sogar einige von Uns anno 1737. nach dem Exempel anderer Reichs-Stände auf ein proportionirliches quantum devalvirte Geld-Sorten bereits wiederum im Handel und Wandel in einem hohen Preis denen Leuthen aufgedrungen werden wollen: Und dann hieraus nichts anders als eine unvermeidliche Confusion zu Unserer Unterthanen empfindlichen Schaden und Nachtheil entstehen kan; Als seynd Wir aus Landes-Väterlicher Sorgfalt bewogen worden, nicht nur das unterm 7. Januarii 1737.

emanirte Münz-Patent mit denen unterm 22. besagten Monats und 14. Februarii des angezogenen Jahres erfolgten Erklärungen, insoferne durch gegenwärtige Verordnung daran nicht ausdrücklich etwas geändert worden, mit dem ernstlichen Begehren, daß von jedermann Unserer Unterthanen solchen unverbrüchlich nachgelebet werde, zu wiederholen, sondern auch zu verordnen, daß die bishero in großer Anzahl zum Vorschein gekommene sogenannte Albus und zwar die einfachen nicht höher, als einer vor sechs Pfennige, die doppelten aber vor einen Groschen, nechst diesen auch ein Kreuzer nur vor drei Pfennige in Unsern Fürstlichen Einnahmen angenommen werden, auch ausser dem im Handel und Wandel solche höher anzunehmen niemand gehalten seyn solle. Weilen sich auch geäußert, daß, nachdem Wir unterm 28. Februarii vorigen Jahres die Verfügung gethan, wie einige Sorten der auswärtigen Heller und Pfennige in hiesigen Landen in vollen Werth gelten sollen, die übrigen aber auf gewisse Masse herunter gesetzt worden sind, dahingegen an andern benachbarten Orthten solche insgesamt auf einen geringen Werth reduciret worden, es daher geschehen, daß solche Heller und Pfennige, deren voller Werth beybehalten gewesen, durch Vermittelung eigennütziger Leuthe, weilen sie solche ausserhalb wohlfeiler erlangen können, in außerordentlicher Menge eingewechselt und in Unsern Landen vor voll ausgegeben und fast alle andere Scheide-Münze dadurch abgezogen worden; So finden Wir vor nöthig, wegen der auswärtigen und alhier nicht ausgeprägten Heller und Pfennige nummehr dergestaltige Einrichtung anzuordnen, daß solche insgesamt, die Heller dreye vor einen Pfennig, die Pfennige aber nur einer Heller, bey Vernehmung würcklicher Confiscation der ganzen Summe, so an solchen Sorten in höhern Werth ausgegeben wird und hierüber einer vierfach so hoch gesetzten Straffe, als das quantum der ausgegebenen Geld-Sorte betragen wird, gelten, und wenn jemand darwieder handelt, wieder denselben mit sothoner Straffe ohnmachbleiblich verfahren werden solle. Woran Unser ernster Will und Meynung geschieht. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Patent mit Unserm Fürsil. Secret bedrucken lassen. So geschehen Friedensteyn den 14ten Martii 1744.

Friederich, S. J. S.





# Patent für die Erfindung eines neuen Verfahrens zur Darstellung von Eisenblech

Erfindung eines neuen Verfahrens zur Darstellung von Eisenblech, welches durch die Erfindung des Erfinders, Herrn Dr. phil. med. Carl Friedrich Schlegel, in der Stadt Berlin, am 1. März 1844, zum Patent genommen worden ist.

Das Patent für die Erfindung eines neuen Verfahrens zur Darstellung von Eisenblech, welches durch die Erfindung des Erfinders, Herrn Dr. phil. med. Carl Friedrich Schlegel, in der Stadt Berlin, am 1. März 1844, zum Patent genommen worden ist, ist durch die Erfindung des Erfinders, Herrn Dr. phil. med. Carl Friedrich Schlegel, in der Stadt Berlin, am 1. März 1844, zum Patent genommen worden ist.



Schlegel, C. F. E.









Ms 1884

40



TA → OL

m.c.









**S**on Gottes Gnaden, **Friederich,**  
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und  
 Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in  
 Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
 Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein  
 und Tonna, &c. &c.

**Liebe Betreue !**

Nachdem Wir vor nöthig befunden, wegen einiger der Münzen halber in  
 Unsern hiesigen Landen zeithero wahrgenommenen Unordnung und überhand  
 genommener geringhaltiger Geld-Sorten, eine Verordnung ins Land ergehen  
 zu lassen; Als ha davon beygehend Exemplaria zu em-  
 pfangen, und ist dabey hiermit Unser Begehren wolle die-  
 selbe auf den 23. hujus behörig publiciren, und daß von der Publication an,  
 solcher unverbrüchlich nachgelebet werden möge, fleißige Aufsicht führen. An  
 dem geschicht Unsere Meynung.

Datum Friedensteyn, den 4. Aprilis 1744.

**Friederich, H. J. S.**

